

Binnenmarktpolitik*

HELMUT SCHMITT VON SYDOW

Das Jahr 1986 stand ganz im Zeichen des Weißbuches der Kommission über die Vollendung des Binnenmarktes¹. Seit seinem Erscheinen bestimmt es das Handeln der Gemeinschaft und übt einen heilsamen Erfolgsdruck auf die Entscheidungsträger aus. Obwohl es noch andere Weißbücher gibt und das Jahr 1992 den Zeithorizont auch für andere Gemeinschaftsvorhaben absteckt, sind der Begriff „Weißbuch“ und die Zahl „1992“ zu Synonymen für den Binnenmarkt geworden.

Die Fortschritte werden in der Öffentlichkeit fast ausschließlich an der Meßlatte der 307 im Anhang zum Weißbuch angekündigten Rechtsangleichungsprojekte gemessen. Dabei zeigt sich, daß die Kommission bereits 175 Vorschläge gemacht hat und der Rat zwar mit der Verabschiedung von 58 Vorschlägen im Rückstand ist, aber sein Arbeitstempo doch so beschleunigt hat, daß das Parlament Schwierigkeiten bekommt, mitzuhalten. Insofern müßte die Bilanz des vergangenen Jahres lauten: Spürbare Verbesserung, aber immer noch nicht genug.

In Wahrheit freilich verstellt der gebannte Blick auf den Weißbuchanhang nur die Sicht auf andere, weniger spektakuläre Tätigkeitsfelder. Die 300 Vorschläge sind nur die Spitze des Eisbergs, und niemand gebe sich der Illusion hin, ihre Verabschiedung allein könne den Binnenmarkt verwirklichen. Deshalb hat der Hauptteil des Weißbuchs die Akzente auch ganz anders gesetzt. Das Verdienst des Weißbuchs besteht nicht in der Fleißarbeit, 300 Rechtsangleichungsthemen ausgetüftelt zu haben, sondern im Verzicht auf über tausend Rechtsangleichungsvorschläge, die nach der traditionellen Binnenmarktstrategie erforderlich gewesen wären.

Zielsetzung und Strategie

Das Ziel, den Binnenmarkt soweit zu vollenden, daß alle Kontrollen an den Binnengrenzen und alle wesentlichen anderen Behinderungen des freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs abgeschafft werden, könnte mit den herkömmlichen Rechtsangleichungsmethoden weder zum Jahre 1992 noch zum Jahre 2000 verwirklicht werden. Wie ein roter Faden zieht sich deshalb

* Der Beitrag bringt ausschließlich die persönliche Meinung des Autors zum Ausdruck.

durch das gesamte Weißbuch die Abkehr vom Dogma der Harmonisierung zugunsten des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung einzelstaatlicher Regeln und Situationen: „Wenn ein Erzeugnis in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden ist, ist nicht einzusehen, warum es nicht überall in der Gemeinschaft ungehindert verkauft werden sollte. Die Ziele nationaler Rechtsvorschriften – wie der Schutz der menschlichen Gesundheit, des menschlichen Lebens und der Umwelt – decken sich in den meisten Fällen. Hieraus folgt, daß die Vorschriften und Kontrollen, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen, zwar verschiedene Formen annehmen können, im Kern aber auf das gleiche hinauslaufen und daher normalerweise in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden sollten, wobei die Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden nicht vergessen werden dürfen“².

Für den Warenverkehr war dieser Weg schon durch die *Cassis-de-Dijon*-Rechtsprechung zu Artikel 30 EWGV vorgezeichnet³. Neu am Weißbuch – und Grund für seine Glaubwürdigkeit – ist, diesen Grundsatz auf die anderen Binnenmarktbereiche ausgedehnt zu haben, auf Personen und Dienstleistungen, einschließlich der finanziellen Dienstleistungen der Banken und Versicherungen. Am radikalsten war der Einschnitt im Steuerbereich, wo das Weißbuch dem im internationalen Handel üblichen Bestimmungslandprinzip abschwört zugunsten des Gemeinsamer-Markt-Prinzips mit grenzüberschreitendem Vorsteuerabzug⁴; statt völliger Vereinheitlichung reicht eine gewisse Annäherung der Steuersätze, die – für den Abbau der Grenzkontrollen – nur so weit zu gehen braucht, wie es angesichts der Transportfähigkeit der Ware und der geographischen Umstände nötig ist, um den Anreiz zu betrügerischen Steuerhinterziehungen und künstlichem Reiseverkehr größeren Ausmaßes zu verhindern.

Die Rechtsangleichung ist durch die neue Strategie nicht abgeschafft, sondern auf ihren Kern beschränkt worden. Sie kann insbesondere aus zwei Gründen erforderlich werden: Aus Binnenmarktsgründen, soweit Handelshemmnisse mit der bloßen gegenseitigen Anerkennung nicht beseitigt werden können, weil sie aus zwingenden Erfordernissen im Sinne der *Cassis-de-Dijon*-Rechtsprechung gerechtfertigt sind und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren; oder aus wirtschaftspolitischen Gründen, soweit Europas Industrie gemeinsame Normen und Regeln braucht, um voll in den Genuß der Rationalisierungseffekte des Gemeinsamen Marktes zu kommen.

Wenn es zur Rechtsangleichung kommt, greift ein weiterer Aspekt der Binnenmarktpolitik, nämlich der „neue Ansatz“⁵. Er besagt, daß der gemeinschaftliche Gesetzgeber sich darauf beschränken solle, die wesentlichen Ziele und zwingenden Erfordernisse festzulegen, und daß die Ausarbeitung technischer Detailregeln den Normungsorganisationen überlassen werden soll.

Die „neue Strategie“ entscheidet also, ob harmonisiert, der „neue Ansatz“, wie harmonisiert werden soll. Die gegenseitige Anerkennung ist nicht Teil des „neuen Ansatzes“ der Rechtsangleichung, sondern das Gegenteil; denn sie macht die Rechtsangleichung überflüssig.

Gegenseitige Anerkennung und Freiverkehr

Gradmesser für Binnenmarkt-Fortschritte ist im Rahmen der neuen Strategie also weniger die Zahl zusätzlicher Rechtsangleichungslinien als – so brutal das klingen mag – die Zahl erfolgreicher Vertragsverstoßverfahren.

Das Hauptaugenmerk richtet sich dabei auf die Artikel 30 bis 36 EWGV, denen 60% aller Beschwerden an die Kommission gelten. 1986 waren 1078 diesbezügliche Akten bei der Kommission anhängig, ein leichter Rückgang im Vergleich zu 1985 (1093 Akten) und 1984 (1185 Akten). Bemerkenswert ist nach wie vor, daß die meisten Fälle, nämlich 98,5%, im direkten Gespräch zwischen Kommission und Mitgliedstaat geregelt wurden. Im Berichtsjahr wurden nur 15 Klagen beim Gerichtshof erhoben, zu denen noch 7 Vorabentscheidungsverfahren kamen.

Schwerpunkte der Kommissionstätigkeit betrafen die Kraftfahrzeugeinfuhren und die Zollstrafen. Nachdem die Kommission im Vorjahr bereits die Zulassung parallel importierter Neuwagen mit einer einstweiligen Anordnung des Gerichtshofs durchgesetzt hatte⁶, konzentrierte sie sich 1986 auf Gebrauchtwagen, Lastwagen und Omnibusse. Was die Bußgelder und Strafen angeht, mit denen die Mitgliedstaaten Verstöße gegen Ein- und Ausfuhrvorschriften auch im innergemeinschaftlichen Handel ahnden, so ist gegen diese Sanktionen im Prinzip nichts einzuwenden, ihre Höhe muß aber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – die Quintessenz des Artikels 30 EWGV⁷ – wahren. Der Gerichtshof half mit seinen Urteilen, die gegenseitige Anerkennung auszubauen⁸.

Nachteile einer Strategie, die sich allein auf Einzelbeschwerden und auf Vertragsverstoßverfahren stützt, wären Verzettelung, Unübersichtlichkeit und mangelnde Präcedenzwirkung, gerade weil die große Mehrzahl der Fälle bilateral einvernehmlich geregelt wird, ohne der Öffentlichkeit bekannt zu werden. Deshalb hatte die Kommission im Weißbuch angekündigt, sie wolle künftig „Mitteilungen“ veröffentlichen, in denen die Rechtslage, wie sie sich insbesondere aus den Artikeln 30 bis 36 EWGV ergibt, allgemein für einen Wirtschaftszweig oder für eine bestimmte Art von Handelshemmnissen erläutert werde⁹. Diese Mitteilungen sollen die Pflichten der Verwaltung und die Rechte der Bürger zusammenfassen und treten im Rahmen der neuen Binnenmarktstrategie gewissermaßen an die Stelle der herkömmlichen Harmonisierungsrichtlinien.

1986 hat die Kommission derartige Mitteilungen über die Preiskontrolle und die Kostenerstattung für Arzneimittel¹⁰ sowie über CB-Funkgeräte ausgearbeitet¹¹. Für 1987 sind Mitteilungen über das Lebensmittelrecht und die Zulassung von Kraftfahrzeugen geplant.

Schwerpunkte der Gesetzgebung

Fortschritte waren vor allem im Bereich des freien Warenverkehrs zu verzeichnen, der seine traditionelle Vorreiterrolle bestätigte, mit starken Abstrichen freilich im Veterinär- und Pflanzenschutzrecht. Der neue Schwung des Weißbuchs brach sich ebenfalls Bahn in den Bereichen der öffentlichen Aufträge und des Fi-

nanz- und Kapitalverkehrs, mit starken Trägheitsmomenten in Steuerwesen. Im Verkehrsbereich hielten sich Erfolge und Mißerfolge die Waage.

Im Zollrecht verabschiedete der Rat unter anderem Verordnungen über die Abschaffung bestimmter im Postverkehr erhobener Gestellungsgebühren, über die Abschaffung der Formalitäten im Rahmen des TIR-Übereinkommens über den internationalen Warentransport, über die Zusammenarbeit der einzelstaatlichen Behörden und die Öffnungszeiten der Zollämter sowie eine Entscheidung über die Automatisierung durch Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung.

Im Agrarrecht verstärkte er die gemeinschaftliche Aktion zur Ausrottung der Schweinepest und der Brucellose, Tuberkulose und Leukose der Rinder, erließ zwei überfällige Richtlinien über Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und legte den Rahmen für die in Futtermitteln verwerteten Ausgangsstoffe, insbesondere die giftigen Mykotoxine und Aflatoxine, fest. Die insgesamt acht verabschiedeten Richtlinien können allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Rat mit gut 17 Richtlinien und die Kommission mit 21 Vorschlägen hinter der Zeitplan des Weißbuchs hinterherhinken.

Zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse einigte sich der Rat über zehn Richtlinien – darunter ein Paket von fünf industriepolitisch wichtigen Richtlinien über technisch hochwertige Arzneimittel und Pharmazeutika – sowie über zwei Richtlinien über die Allgemeinzulassung von Telekommunikationsgeräten und über technische Normen für die Direktübertragung von Fernsehsendungen über Satelliten. Die europäischen Normungsorganisationen CEN und CENELEC arbeiten derzeit an 30 Vorhaben, scheinen aber ohne eine zusätzliche Finanzspritze ihrer künftigen Rolle im Rahmen des neuen Ansatzes der Rechtsangleichung nicht voll gerecht werden zu können. Wie ernst es die Kommission mit der neuen Politik meint, zeigte sie in drei Vorschlägen über Druckbehälter, Spielwaren und Baumaterial und in zwei Vorschlägen, das Informationsverfahren über technische Vorschriften und Normen auf Lebensmittel, Arzneimittel und Kosmetika auszudehnen. Aufgrund dieses Informationsverfahrens sind der Kommission bislang 294 einzelstaatliche Entwürfe unterbreitet worden; in 124 Fällen hat sie Änderungen verlangt, um das Entstehen neuer Handelshemmnisse zu vermeiden¹².

Zum gewerblichen Rechtsschutz hat der Rat nach nur einem Jahr den Vorschlag der Kommission über Mikrochips verabschiedet, genauer gesagt über Originaltopographien für Halbleitererzeugnisse; dieses ist zwar Neuland für Juristen, aber von strategischer Bedeutung für die Wirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Rechtslage in Japan und den USA.

Das Europa der Bürger und der Abbau der Personenkontrollen treten auf der Stelle. Der Rat schaffte es weder, sich zu einer Entscheidung über den Kommissionsvorschlag zum Aufenthaltsrecht für EG-Angehörige durchzuringen, obwohl der Vorschlag schon seit acht Jahren schmort, noch über die gegenseitige Anerkennung der Hochschuldiplome, obwohl der Europäische Rat wiederholt drängte, noch über die Erleichterung der Grenzkontrollen und -formalitäten zu einer Einigung zu kommen, obwohl die nationalen Beamten in den Ratsgremien den

Vorschlag bereits zur Bedeutungslosigkeit verwässert haben. Einziger Lichtblick war die Entscheidung der Innen- und Justizminister vom Oktober 1986, im Bereich der Einwanderungs-, Visa- und Asylpolitik verstärkt zusammenzuarbeiten und dazu einen Ausschuß hoher nationaler Beamter einzusetzen.

Zum Kapitalverkehr hat der Rat die erste Phase des Liberalisierungsprogramms mit einer Richtlinie über langfristige Kredite und den Erwerb und die Zulassung ausländischer Wertpapiere abgeschlossen; die Kommission hat begonnen, die Genehmigung französischer, italienischer und griechischer Schutzmaßnahmen nach Artikel 108 Absatz 3 EWGV schrittweise zurückzunehmen. Die Ratsarbeiten für den Freiverkehr finanzieller Dienstleistungen werden durch die Versicherungs-Urteile vom 4. 12. 1986¹³ neu belebt.

In der Steuerpolitik klaffen die Einsicht in das Notwendige und die Kraft zum Handeln besonders augenfällig auseinander. Einerseits kam die Sondergruppe der Vertreter der Finanzminister zu dem Ergebnis, daß kein Weg an der Kommissionsstrategie des Weißbuchs vorbeiführe, und der Rat machte sich diese Schlußfolgerung weitgehend zu eigen. Andererseits blieben die konkreten Kommissionsvorschläge unerledigt auf dem Verhandlungstisch; nicht einmal über ein Stillhalteabkommen oder über Verfahrensvereinfachungen für mittelständische Betriebe wurde ein Beschluß gefaßt.

Im Verkehrssektor nahm der Rat ein Paket von vier Kommissionsvorschlägen über die Seeschifffahrt an und erhöhte das Gemeinschaftskontingent im Güterkraftverkehr für 1987 um 27%; danach sollen es jährlich 40% mit Blickrichtung auf 1992 werden. Für die Binnenschifffahrt und den Luftverkehr faßte der Rat keine Beschlüsse; diese Untätigkeit des Gesetzgebers bestärkte die Kommission, im Rahmen der neuen Strategie des Weißbuchs¹⁴ und im Anschluß an das *Nouvelles-frontières*-Urteil des Gerichtshofs¹⁵ bei zehn Fluggesellschaften wegen Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln des Vertrages vorstellig zu werden.

Die Akteure

Keines der an der Gesetzgebung beteiligten Organe hat sein Soll hundertprozentig erfüllt.

Am besten steht noch die Kommission da. Von den rund 300 im Weißbuch angekündigten Vorschlägen hat sie unter Verzicht auf liebgewordene Gewohnheiten und mit manchmal drastischer Umorganisation ihrer Dienststellen bislang 175 Vorschläge fertiggestellt; nach dem Fahrplan hätten es 200 sein sollen. Die Hälfte des Rückstandes konzentriert sich auf den Agrarsektor.

Im Rat hatten sich am Jahresende 112 Binnenmarktvorschläge aufgestaut, 58 davon wären 1986 zur Entscheidung fällig gewesen. Dennoch haben sich Arbeitsrhythmus und -menge mit 58 verabschiedeten Akten beträchtlich verbessert. Das gilt besonders für den Binnenmarktrat, wo eine Troika der jeweils drei aufeinanderfolgenden Präsidentschaften für gleichbleibenden Schwung sorgt, während der Agrarrat und der Wirtschafts/Finanzrat mit nur 8 beziehungsweise 2 verabschiedeten Richtlinien noch nicht als Vorbild taugen.

Unerwartete und ungewollte Bremswirkung entfaltet das Parlament, wo 32 Vorschläge einer Stellungnahme harren. Die Abgeordneten – insbesondere der Känguruh-Gruppe – hatten die Wiederbelebung des Binnenmarktes mit Kraft und Eifer ins Rollen gebracht¹⁶, drohen jetzt aber angesichts der immer rascher aufeinanderfolgenden Einzelprojekte die Puste zu verlieren.

Anschauliches Beispiel sind die öffentlichen Aufträge. Das Weißbuch sah vor, daß die Kommission 1985 und 1987 einen Vorschlag zur Verbesserung der Richtlinien über Lieferaufträge beziehungsweise Bauaufträge ausarbeiten sollte. Als sie 1986 Verspätungen feststellte, hat sie durch interne Personalrotation die Arbeiten auf den neuen Zeithorizont ausgerichtet, so daß sich das Tempo spektakulär steigerte. Der Liefervorschlag vom Juni 1986 wurde in nur sechs Monaten durch den Rat gepeitscht, der Bauvorschlag gar in sechs Wochen ausgearbeitet, ein Jahr vor dem Zeitplan. Als der Rat sich im Dezember über die Lieferrichtlinie einigte, hatte das Parlament freilich seine Beratungen noch nicht einmal begonnen, so daß der Rat nur seine „gemeinsame Haltung“ zu Protokoll nehmen konnte, mit der förmlichen Verabschiedung aber bis zur Parlamentsstellungnahme blockiert bleibt; ob er dann bereit sein wird, seinen in mühsamen Verhandlungen erreichten Text von den noch so guten Argumenten des Parlaments in Frage stellen zu lassen, bleibt abzuwarten.

Die öffentliche Meinung hat fast noch besser als das von Detailproblemen belastete Parlament gespürt, welcher Ruck durch Rat und Kommission gegangen ist. Für den Bürger sind Binnenmarkt und 1992 durchaus altbekannte Begriffe, ja Synonyme geworden.

Das Weißbuch in der öffentlichen Meinung

Die Wissenschaft hat die Lösungsansätze des Weißbuchs 1986 durchleuchtet und vertieft, wobei die aufschlußreichsten Ergebnisse bei interdisziplinären Arbeiten erzielt wurden, die sich nicht in Einzelfragen festbissen, sondern den roten Faden der neuen Strategie und der makroökonomischen Vorteile eines Binnenmarktes von 320 Millionen Bürgern im Auge behielten. Genannt seien das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft¹⁷, die Seminare des Arbeitskreises Europäische Integration in Hamburg und des Europäischen Instituts für öffentliche Verwaltung in Maastricht und besonders das von den Professoren Bieber, Pinder und Weiler organisierte Kolloquium des Europäischen Universitätsinstituts in Florenz, das bisher wohl fruchtbarste Kolloquium der Europäischen Universität überhaupt¹⁸.

Die vorausdenkenden Unternehmer haben sich vom Glauben an 1992 anstecken lassen und wollen die neuen Geschäftsperspektiven nicht versäumen. Positive Stellungnahmen kamen von Einzelunternehmen (Philips, Fiat) wie von Industrieverbänden (BDI, UNICE). Bemerkenswert ist vor allem die Zahl der kleinen, fachbezogenen Veranstaltungen, die konkreten Einfluß auf die Unternehmensstrategie der teilnehmenden Manager haben; eine ähnliche Aufbruchstimmung kannte man bisher nur aus neuen Mitgliedstaaten im Moment des Beitritts.

Die Geschäftigkeit ist besonders spürbar bei Banken, Versicherungen, Brauern, beim Güterfernverkehr und bei anderen Branchen, die sich unter dem Schirm protektionistischer Vetopraxis im Rat einen ewigen Dornröschenschlaf leisten zu können glaubten.

Die Einheitliche Europäische Akte

Ohne die Binnenmarktdynamik wäre es wohl kaum zur Einheitlichen Europäischen Akte gekommen, und auf den Binnenmarkt konzentriert sich die Verfassungsreform. Für zwei Drittel der Vorschläge im Anhang des Weißbuchs reichen künftig Mehrheitsbeschlüsse; das Kooperationsverfahren stärkt den Einfluß des Parlaments, und die Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission wird die Regel.

Auch wenn sich die Ratifizierung verzögert hat, ist der Klimawechsel schon bemerkbar. Sinn des Mehrheitsprinzips ist ja nicht, die Minderheiten ständig in Kampfabstimmungen zu minorisieren, sondern – zusammen mit der Strategie der gegenseitigen Anerkennung – den egozentrischen Delegationen, die aus bürokratischer Trägheit oder missionarischem Alleinseligmachungsanspruch um keine Jota von der Stelle rücken und jeden Wandel blockieren, den Schutz des Vetorechts zu nehmen und sie zum Gespräch mit dem Nachbarn und zur Suche nach einer objektiv vernünftigen und dem gemeinsamen Interesse gerecht werdenden Lösung zu bewegen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Mehrheitsregel zu einstimmigen Beschlüssen führt¹⁹, während die Einstimmigkeitsregel zu gar keinen Beschlüssen führt oder nur zu solchen, die vor lauter nationalen Sonderwünschen und Ausnahmebestimmungen unlesbar und unpraktikabel zu drohen werden.

Ausblick

Das Tempo hat sich verbessert, reicht aber noch nicht. Schwachstellen sind das Europäische Parlament, die Normungsorganisationen CEN und CENELEC und die Fachministerräte, während der Binnenmarktrat und die klassischen Binnenmarkttressorts der Kommission auf die neue Reisegeschwindigkeit beschleunigt haben.

Thematisch konzentrieren sich die Verspätungen auf den Veterinär- und Pflanzenschutz sowie den Steuerbereich. Soweit die Einheitliche Europäische Akte keinen Sinneswandel herbeiführen kann, muß die Kommission sich überlegen, wie weit sie die Schraube der neuen Strategie anziehen und als Hüterin der Verträge selber einspringen muß, anstatt gebannt auf die Willenskraft des Rates zu hoffen. Sie hat das im Bereich des Luftverkehrs inzwischen getan²⁰ und hatte bereits im Weißbuch allgemein angekündigt, „daß im Falle eines Rückstandes der Harmonisierungsarbeiten gegenüber den vereinbarten Zeitplänen die Untätigkeit des Rates die Kommission nicht von ihrer Verpflichtung befreien kann, die erforderlichen Maßnahmen – gleich, welcher Art – zu treffen, um in der Gemein-

schaft einen freien Warenverkehr zu Bedingungen zu gewährleisten, die den Zielen des Vertrags und der gesetzten Frist, 1992, entsprechen²⁴.

Weißer Flecken auf der Landkarte der Fortschritte sind die Handelspolitik gegenüber Drittländern und die Rüstungswirtschaft. Letztere ist ein industrie- und forschungspolitisch wichtiger Bereich und wird durch Artikel 30 Absatz 6 der Einheitlichen Europäischen Akte künftig europapolitisch relevant. Wieweit die neue Verfassungslage im Zollrecht, im öffentlichen Beschaffungswesen und in der Cocom-Liste strategischer Güter durchschlägt²⁵, bleibt abzuwarten.

Auch wenn die Handelspolitik im Anhang zum Weißbuch nicht mit konkreten Vorschlägen vertreten ist, so hebt der Hauptteil die Bedeutung der gemeinsamen Außengrenze für den Wegfall der Binnengrenzen doch ausdrücklich hervor und drängt auf Lösung des Problems vor 1992²⁶, auch wenn sich die frohe Botschaft und die Notwendigkeit zum Umdenken noch nicht in alle Amtsstuben durchgesprochen zu haben scheinen. Die Gemeinschaft wird sich rechtzeitig zu überlegen haben, ob sie den Binnenmarktschwung als Chance zur Schaffung einer wahrhaft gemeinsamen Handelspolitik nach dem Auftrag des Artikels 113 EWGV²⁷ nutzen oder sich in kampfloser Resignation mit einem Kurieren an den Symptomen der Ausnahmeverfahren des Artikels 115 begnügen will²⁸.

Von den Impulsen des Binnenmarkts profitieren bereits eine Reihe weiterer Gemeinschaftspolitiken wie die Verkehrs-, Sozial-, Regional-, Währungs-, Verbraucher-, Forschungs- und Umweltschutzpolitik. Das große Rendez-vous 1992 hat die Kommission veranlaßt, eine einschneidende Reform der Agrarpolitik, ein neues System der Eigenmittel, eine verstärkte Haushaltsdisziplin und eine Neuorientierung der Strukturpolitik vorzuschlagen²⁹. Die Erfolge der flankierenden Maßnahmen dürfen nicht zur Vorbedingung für Binnenmarktfortschritte erhoben werden, aber der feste Wille, den Binnenmarkt bis 1992 zu vollenden, enthält auch die Verpflichtung, die anderen Reformen voranzutreiben.

Anmerkungen

- 1 Kommission der EG, Vollendung des Binnenmarktes, Weißbuch der Kommission an den Europäischen Rat, Luxemburg 1985.
- 2 Weißbuch, a. a. O., Ziff. 58.
- 3 Urteil vom 20. 2. 1979 in der Rechtssache 120/78, Slg. 1977, S. 649; Mitteilung der Kommission vom 3. 10. 1978 über die Folgen des Urteils, ABl. der EG, C 256 v. 3. 10. 1980; Alfonso Mattera, L'arrêt „Cassis de Dijon“: Une nouvelle approche pour la réalisation et le bon fonctionnement du marché intérieur, in: *Revue du Marché Commun*, Paris 1980, S. 505–514.
- 4 Dieter Biehl, Die Beseitigung der Steuergrenzen in der EG, Die neue Strategie der EG-Kommission, in: *Wirtschaftsdienst*, Hamburg 1986, S. 518–524.
- 5 Kommission der EG, Technische Harmonisierung und Normung: Ein neuer Ansatz, Dok. KOM (85) 19 v. 31. 1. 85, Bulletin der EG, 1/1985, Ziff. 1.3.1; Resolution des Rates, ABl. der EG, C 135 v. 4. 6. 1985.
- 6 Beschluß des EuGH v. 7. 6. 1985 in der Rechtssache 154/85.
- 7 L. W. Gormley, Prohibiting restrictions on trade within the EEC, The theory and application of Articles 30–36 of the EEC-Treaty, Den Haag 1985, S. 51–72.
- 8 Siehe hierzu Eberhard Grabitz, Der Gerichtshof, in diesem Band, vor allem den Abschnitt „Gemeinsamer Markt“.

- 9 Weißbuch, a. a. O., Ziff. 155.
- 10 ABl. der EG, C 310 v. 4. 12. 1986.
- 11 Dok. SG (84) D/12710 v. 4. 10. 1984.
- 12 Vgl. S. Lecrenier, Les articles 30 et suivants CEE et les procédures de contrôle prévues par la Directive 83/189/CEE, in: Revue du Marché Commun, Paris, S. 6-23.
- 13 Rs 220/83, 252/83, 205/84 u. 206/84; siehe auch Grabitz a. a. O. unter der Überschrift „Gemeinsamer Markt“, Abschnitt „Dienstleistungsverkehr“.
- 14 Vgl. Weißbuch, a. a. O., Ziff. 111.
- 15 Urteil v. 30. 4. 1986 in den Rechtsachen 209-213/84.
- 16 Vgl. Moreau/von Wogau, Bericht über die Notwendigkeit der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes, Sitzungsdokumente des Europäischen Parlaments, 1-32/84 v. 26. 3. 1984.
- 17 Stellungnahme zum Weißbuch der EG-Kommission über den Binnenmarkt, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft, Studien-Reihe 51, Bonn, Februar 1986.
- 18 Veröffentlichung ist geplant
- 19 Vgl. Schmitt von Sydow, Die Zusammenarbeit nationaler und europäischer Beamter in den Ausschüssen der Kommission, in: Europarecht, München 1974, S. 62-75, hier S. 66
- 20 Vgl. Weißbuch, a. a. O., Ziff. 111.
- 21 Weißbuch, a. a. O., Ziff. 156.
- 22 Vgl. Artikel 223 Absatz 2 EWGV.
- 23 Weißbuch, a. a. O., Ziff. 35 und 36.
- 24 Vgl. W. Ernst/H.-F. Beseler, in: Groeben/Boeck/Thiesing/Ehlermann, Kommentar zum EWG-Vertrag, 3. Aufl., Baden-Baden 1983, Rn. 1 zu Artikel 113.
- 25 Vgl. Weber, Die Bedeutung des Art. 115 EWGV für die Freiheit des Warenverkehrs, in: Europarecht, München 1979, S. 30 ff.
- 26 Kommission der EG, Die Einheitliche Akte muß ein Erfolg werden: Eine neue Perspektive für Europa, in: Bulletin der EG, Beilage 1/1987.

Weiterführende Literatur

- Biehl, Dieter: Die Beseitigung der Steuergrenzen in der EG. Die neue Strategie der EG-Kommission, in: Wirtschaftsdienst 10/1986, S. 518-524.
- Dekker, W.: Europe - 1990. Eindhoven/Brüssel 1985.
- Kitch, F. W.: Regulation, the American Common Market and Public Choice, in: Harvard Journal of Law and Public Policy 1982, S. 119 ff.
- Kommission der EG, Vierter Jahresbericht an das Europäische Parlament über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts, Dok. KOM (87) 250 (Veröffentlichung im Amtsblatt geplant).
- Kommission der EG: Vollendung des Binnenmarkts. Weißbuch der Kommission an den Europäischen Rat. Luxemburg 1985.
- Kommission der EG: Zweiter Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung des Weißbuchs der Kommission über die Vollendung des Binnenmarkts, Dok. KOM (87) 203 v. 11. 5. 1987.
- Pelkmans, Jacques: Completing the internal market for industrial products. Luxemburg 1987.
- Seidel, Martin: Grundsätzliche Regelungsprobleme bei der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes, in: Magiera, Siegfried (Hrsg.): Entwicklungsperspektiven der Europäischen Gemeinschaft. Berlin 1985, S. 169 ff.
- Steindorff, Ernst: Gemeinsamer Markt als Binnenmarkt, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, 1986, S. 687-704.